

**Gesetz
zur Änderung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein¹⁾
Vom 22. November 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt nicht für Auftraggeber nach § 99 Nummer 4 GWB oder soweit das Vergabeverfahren im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes oder gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer durchgeführt wird.“

¹⁾ Ändert Ges. vom 8. Februar 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für dieses Gesetz gelten die Ausnahmen der §§ 107 bis 109, 116, 117, 137 bis 140, 145, 149 sowie 150 GWB entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Abschnitt 1 der VOB/A vom 31. Januar 2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2019 (BAnz AT 19.Februar 2019, B2) sowie die VOB/B in der Ausgabe 2016 (BAnz. AT 13. Juli 2012 B3 mit den Änderungen, veröffentlicht in BAnz AT 19. Januar 2016 B3 sowie der Berichtigung in BAnz AT 1. April 2016 B1 2016).“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „und 2“ gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „und 2“ gestrichen sowie die Angabe „Kontrollen nach Absatz 3“ durch die Angabe „Kontrollen nach Absatz 2“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. die in § 3 Absatz 1 genannten UVgO und VOB bei deren Änderung oder Neu-

fassung in der jeweils neuen Fassung für verbindlich zu erklären,“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden zu den Nummern 2 bis 4.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „§ 3 Absatz 3“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Übergangsregelung

Für Vergabeverfahren, die ab dem 1. April 2019 und vor dem 6. Dezember 2024 begonnen wurden, ist das Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl. H. S. 40) in der bis zum Ablauf des 5. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. November 2024

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Ruhe Madsen
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus